
TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Gewerbeordnung

Drucksache: 229/14

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Änderungen im Straßenverkehrsgesetz und in der Gewerbeordnung durchgeführt werden.

Bei den Änderungen im Straßenverkehrsgesetz handelt es sich im Wesentlichen um eine Anpassung der Vorschriften zur Speicherung von Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister. Nach den zurzeit bestehenden Regelungen des § 65 Absatz 10 StVG werden nach dem 31. Dezember 2014 die örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht mehr geführt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Speicherung von Daten nur noch im Zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Dies erfordert, dass für alle Fälle des Erlöschens einer Fahrerlaubnis die notwendigen Daten im Fahrerlaubnisregister vorhanden sein müssen. Der vorhandene Datenbestand reicht jedoch dafür nicht aus. Benötigt werden von den Fahrerlaubnisbehörden insbesondere die Gründe für das Erlöschen einer Fahrerlaubnis durch Entziehung, Verzicht oder Fristablauf bei befristeten Fahrerlaubnissen. Bekannt sein muss zudem die Dauer der Probezeit einschließlich einer eingetretenen Verlängerung und zwar ohne Berücksichtigung der nach § 2a Absatz 1 Satz 7 StVG eintretenden Verkürzung bei vorzeitiger Beendigung durch Entziehung oder Verzicht, damit bei einer möglichen Neuerteilung auch nach Jahren die genaue Restprobezeit berechnet werden kann.

Die Gewerbeordnung ist anzupassen, damit für alle Verkehrsleiter eine wegen Unzuverlässigkeit erfolgte Untersagung des Führens von Kraftverkehrsgeschäften im Gewerbezentralregister einzutragen ist. Bisher wurden nur Verkehrsleiter eingetragen, die gleichzeitig gewerbetreibende Unternehmer oder Vertretungsberechtigte waren. Erfasst werden muss jedoch auch der Personenkreis, der weder selbst der Unternehmer ist, noch über die nach der Gewerbeordnung vorausgesetzte Vertretungs- und Leitungsbefugnis verfügt. Mit der Änderung wird eine Regelungslücke geschlossen, denn die registermäßige Eintragung ist aus europarechtlichen Gründen zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 notwendig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.